Satzung des Vereins der Freunde der Waldorfpädagogik e.V. in Gießen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde der Waldorfpädagogik e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Register-Nr. VR 1424 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Gründung, Förderung und Pflege von Waldorfkindergarten, Waldorfschule und anderen der Waldorfpädagogik dienenden Einrichtungen zum Ziel. Sie nehmen auf der Grundlage freien Geisteslebens und der Pädagogik Rudolf Steiners Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr.

2. Ziel ist es Kindern, gleich welcher Herkunft oder Konfession, in dieser Einrichtung eine der organischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäße Pflege angedeihen zu lassen

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Im Falle des Ausscheidens können geleistete Beiträge weder ganz noch anteilig zurückgefordert werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will.

2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

3. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht.

4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen.

5. Die Mitgliedschaft im Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied wird durch willentlichen Beitritt erworben. Mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist eine ordentliche Mitgliedschaft der sorgeberichtigten Elternteile verbunden. Beide sorgeberechtigte Elternteile haben jedoch nur ein Stimmrecht.

6. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird mit Zugang des Aufnahmeantrages beim Vorstand begründet.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

9. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist, wenn kein wichtiger Grund entgegensteht, vor dem Beschluss vom Vorstand mündlich oder schriftlich anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Einkünfte des Vereins sind Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Sie werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheidet.

3. In Einzelfällen sozialer Notwendigkeit kann der Vorstand einen nach der Beitragsordnung zu zahlenden Mitgliedsbeitrag auf Antrag stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 6 Ordnungen der Einrichtung des Vereins

Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ausgaben Zweckbetriebe unterhält, ist der Vorstand ermächtigt, deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnung gesondert zu regeln.

§ 7 Betriebskosten der pädagogischen Einrichtung

1. Zur Mitfinanzierung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der pädagogischen Einrichtungen des Vereins werden von den Eltern, deren Kinder die Einrichtungen besuchen, Betriebskostenbeiträge erhoben.

2. Einzelheiten werden für die jeweiligen Einrichtungen in einer Betriebskostenordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Mitarbeiterkollegium und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres abgehalten. Die Durchführung der Mitgliederversammlung in Form einer Online oder Hybrid-Versammlung ist grundsätzlich zulässig. Hierbei sind datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Email an die zuletzt von dem jeweiligen Vereinsmitglied angegebene E-Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Auf Antrag können Mitglieder die Einladung zur Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung unter Einhaltung der Frist auch in Schriftform erhalten.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als solche anerkannt werden.

4. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn die Anträge von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder unterstützt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 7 ordentlich stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben lediglich beratende Stimme. Unabhängig von einer Mitgliedschaft können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Waldorfkindergartens Gießen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

7. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand schriftlich vorgelegten Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Prüfberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
 b) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes,
 c) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 d) Beschlussfassung über den Voranschlag des Haushaltsplanes und über den Mitgliederbeitrag,
 e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 f) die Beratung und Beschlussfassung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Fragen.

8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand von diesem einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Mitarbeiterkollegium

1. Die pädagogischen Mitarbeiter (Mitarbeiterkollegium) gestalten das Leben der Einrichtungen des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.

2. In allen pädagogischen Fragen sind die pädagogischen Mitarbeiter autonom. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Form ihrer Leitung. Sie entscheiden auch nach pädagogischen Gesichtspunkten über die Aufnahme und den Abgang von Kindern in den vom Verein getragenen Kindergärten.

3. Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern durch den Vereinsvorstand erfolgen nur im Einvernehmen mit dem Kollegium.

4. Die pädagogischen Mitarbeiter sind - unabhängig von dem Vorschlagsrecht gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 - zur beratenden Mitwirkung bei allen Vorstandssitzungen berechtigt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand soll aus Eltern und Mitarbeiter/innen bestehen, wobei immer mehr Eltern als Mitarbeiter/innen bzw. maximal Hälfte/Hälfte vertreten sein dürfen. Zeitgleich dürfen als Mitarbeiter/innen-Vorstand nicht Leitung und stellvertretende Leitung vertreten sein. Zudem bestimmen die pädagogischen Mitarbeiter/innen autonom zwei pädagogische Mitarbeiter/innen, die ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren ernannt und als Sprecher/innen in die Vorstandssitzungen entsandt werden können. Sie besitzen ein einmalig aufschiebendes Vetorecht. Kommt es innerhalb von vier Wochen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, muss ein/e Schlichter/in, dem/der beide Seiten zustimmen, hinzugezogen werden.

2. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Eine Wiederwahl ist für 1 oder 2 Jahre möglich.

3. Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsführung einsetzen. Die Person, die als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin vom Vorstand vorgeschlagen wird, muss in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Ohne diese Zustimmung in der Mitgliederversammlung wird keine Geschäftsführung eingesetzt.

4. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder an dessen Stelle ein neues Mitglied in den Vorstand berufen mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Absatz 1 Satz 2 gilt hierbei entsprechend.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch mindestens mit drei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Sollten bei der Entscheidung mehr Mitarbeiter/innen-Vorstände anwesend sein, besitzen die Eltern-Vorstände ein einmalig aufschiebendes Vetorecht. Kommt es innerhalb von vier Wochen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, muss ein/e Schlichter/in, dem/der beide Seiten zustimmen, hinzugezogen werden. Der Vorstand kann Beschlüsse und Entscheidungen im Bedarfsfall im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

6. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins berufen werden. Bei Ausscheiden aus dem Angestelltenverhältnis muss der/die Mitarbeiter/innen-Vorstand auch sein/ihr Vorstandsamt niederlegen.

7. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch Beschluss die Öffentlichkeit herstellen.

8. Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

10. Der Vorstand hat im übrigen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon und Kopierkosten. Der Vorstand hat dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Stand 12.10.2022